

Kundenvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Rahmenvertrag für das Online Brokerage

Anlage 1.1 Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

Anlage 1.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Anlage 2.1 Sonderbedingungen Mobiles Endgerät

Anlage 2.2 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Anlage 2.3 Sonderbedingungen Postbox

Anlage 2.4 Sonderbedingungen Wertpapier-Sparplan

Anlage 3.1 Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto

**Rahmenvertrag
für das Online Brokerage**

Die Trade Republic Bank GmbH (nachfolgend: „**Trade Republic**“ oder „**Bank**“) und der Kunde schließen diese Rahmenvereinbarung für das Online Brokerage. Die Rahmenvereinbarung regelt die von Trade Republic angebotenen Funktionen auf einer Applikation für mobile Endgeräte und die zugrundeliegenden Dienstleistungen als Online Broker von der Depotöffnung über den Wertpapierhandel bis hin zur Kommunikation über eine elektronische Postbox.

1. Gesetzliche Informationspflichten; Information per dauerhaftem Datenträger

- 1.1. Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages. Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiterhin verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten dient die als Anlage 1.1 zusammengestellte vorvertragliche Information mitsamt den Bezugnahmen auf weitere Vertragsdokumente. Zugleich erfüllt Trade Republic mit dieser Information weitere gesetzliche Informationspflichten.
- 1.2. Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiterhin verpflichtet, dem Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen. Zur Erfüllung dieser Darlegungspflicht dient die als Anlage 1.2 zusammengestellte Information über den Umgang von Trade Republic mit möglichen Interessenkonflikten.
- 1.3. Trade Republic muss dem Kunden nach den Vorgaben des geltenden Rechts zahlreiche weitere Informationen im Verlauf der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen. Trade Republic ist bestrebt, weitestgehend auf den Versand von Unterlagen per Papier zu verzichten, um zum einen die Kosten der Abwicklung im Interesse aller Kunden gering zu halten und zugleich Ressourcen zu schonen. Soweit Unterlagen nach dem Gesetz als dauerhafter Datenträger zu übersenden sind, wird Trade Republic diese dem Kunden daher, sofern nicht zwingend gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist, als Dokument im Portable Document Format (.pdf) in die Postbox einstellen. Diese sind über die auf dem mobilen Endgerät installierte mobile Applikation (im Folgenden "**Applikation**") abrufbar. Der Kunde kann die Dokumente aus der Postbox auch auf sein mobiles Endgerät herunterladen.
- 1.4. Trade Republic geht davon aus, dass die Kunden eines Online Brokers grundsätzlich mit einer Information mittels elektronischer Dokumente einverstanden sind. Der Kunde kann im Verlauf der Geschäftsverbindung den Versand von Dokumenten per Papier auswählen, indem der Kunde Trade Republic schriftlich mitteilt, dass er die auf Grund gesetzlicher Regelung vorgesehenen papierhaften Informationen in Papierform erhalten möchte. In diesem Fall wird Trade Republic jedes nach gesetzlicher Regelung in Papierform zu übersendende Dokument dem Kunden per Papier postalisch zusenden.
- 1.5. Für die Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der EU-Verordnung 1286/2014 für sog. verpackte Anlegerprodukte für Kleinanleger ist als Regelfall die Papierform vorgesehen. Demnach wären die Basisinformationsblätter in Papier vor der Ordererteilung zu übersenden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Deshalb betrifft die vorstehende Vereinbarung nach Ziffer 1.4 insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern. Der Kunde kann jedoch die Übersendung in Papierform gemäß vorstehender Ziffer 1.4 beauftragen. In diesem Fall wird Trade Republic eine Kauforder erst ausführen, wenn Trade Republic ein schriftlicher Zugangsnachweis über das Basisinformationsblatt vorliegt.

2. Angebotener Leistungsumfang; Ausführung von Orders nach Weisung des Kunden

- 2.1. Trade Republic bietet Kunden mit Wohnsitz in Deutschland die Führung eines Wertpapierdepots und den Handel von Wertpapieren im Wege der Finanzkommission, d.h. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im Namen von Trade Republic für Rechnung des Kunden, über einen vom Kunden per Weisung vorgegebenen Ausführungsplatz bzw. Kontrahenten an. Da Trade Republic als Online Broker an einer effizienten und kostengünstigen Durchführung von Wertpapieraufträgen interessiert ist und attraktive Konditionen anbieten möchte, arbeitet Trade Republic mit einigen wenigen, ausgesuchten Ausführungsplätzen / Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde in der Regel für ein bestimmtes Wertpapier nur einen Ausführungsplatz bzw. Kontrahenten auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen bzw. Kontrahenten enthalten die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Anlage 2.2) gesondert dargestellten Ausführungsgrundsätze von Trade Republic.
- 2.2. Voraussetzung für die Depotöffnung und die Teilnahme am Wertpapierhandel ist die Installation der Applikation auf einem mobilen Endgerät des Kunden. Für die Nutzung der Applikation gelten die in Anlage 2.1 dargestellten „Sonderbedingungen Mobiles Endgerät“. Die mit der Depotführung und dem Wertpapierhandel im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen können ausschließlich über diese Applikation auf dem gegenüber Trade Republic legitimierten mobilen Endgerät des Kunden in Anspruch genommen werden.
- 2.3. Für den angebotenen Handel von Wertpapieren und für die Führung des Wertpapierdepots gelten die in Anlage 2.2. dargestellten „Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft“ mitsamt den darin gesondert dargestellten Ausführungsgrundsätzen von Trade Republic.
- 2.4. Der Kunde darf in seinem Wertpapierdepot grundsätzlich nur die über Trade Republic erworbenen Wertpapiere verwahren lassen. Trade Republic ist nicht verpflichtet, die Einlieferung anderer Wertpapiere in das Wertpapierdepot des Kunden zu

- akzeptieren. Sollte der Kunde eine Einbuchung von Wertpapieren in das Depot veranlassen, die nicht über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, hat der Kunde diese Wertpapiere auf Anforderung von Trade Republic auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen zu lassen oder gemäß gesonderter Weisung zu verkaufen. Der Kunde hat sich daher vor einem Depotübertrag auf sein Depot bei Trade Republic darüber zu informieren, ob die zu übertragenden Wertpapiere über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind. Andernfalls hat er Trade Republic den durch die Einlieferung und Verwahrung von Wertpapieren außerhalb des Handelsuniversums von Trade Republic verursachten Mehraufwand sowie einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 2.5. Hält ein Kunde Namensaktien in seinem Depot kann er seine Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur wahrnehmen, wenn der Kunde im Aktienregister der Gesellschaft rechtzeitig eingetragen wird. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit eine Eintragung in das Aktienregister bzw. die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Trade Republic leitet die für die Eintragung in das Aktienregister notwendigen kundenbezogenen Daten an eine inländische Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde in den Menüeinstellungen der Applikation für sein Depot die Auswahl „Eintragungsdepot“ trifft, oder sonst im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von Trade Republic. In diesem Fall werden die inländischen Aktiengesellschaften den Kunden in der Regel im Aktienregister eintragen. Bei ausländischen Aktiengesellschaften wird Trade Republic im Falle der Auswahl eines Eintragungsdepots kundenbezogene Daten nach Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (EU-Richtlinie 2017/828 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.05.2017) in deutsches Recht im Rahmen der dann geltenden gesetzlichen Vorgaben an die betreffenden Aktiengesellschaften übermitteln. Im Übrigen erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen.
- 2.6. Trade Republic erbringt gegenüber dem Kunden keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung.
- 2.7. Trade Republic ist nach § 63 Abs. 5 WpHG zudem verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Trade Republic angebotenen Wertpapiere mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt definiert, an welche Anleger sich der Emittent eines Wertpapiers richtet. Bei der Festlegung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die typischerweise erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, um die Risiken des jeweiligen Wertpapiers zu verstehen, sowie die typischerweise erforderliche Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Trade Republic wird bei Kauforders für Wertpapiere die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Weitere Angaben des Kunden, die der Kunde auf einem anderen Wege zur Verfügung gestellt hat, wird Trade Republic nicht verwenden. Daher wird Trade Republic lediglich prüfen, ob der Kunde nach den von ihm gemachten Angaben im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers zählt. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.
- 2.8. Zur Funktionsweise der über die Applikation erhältlichen Finanzinstrumente und zu den damit verbundenen typischen Verlustrisiken enthalten die „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ wichtige Informationen. Diese Basisinformationen werden dem Kunden im Rahmen des Abschlusses dieses Rahmenvertrages in die Postbox eingestellt, der Kunde kann diese über die Applikation jederzeit wieder aufrufen.
- 2.9. Für die von der Applikation bereit gestellte Postboxfunktion gelten die in Anlage 2.3 dargestellten „Sonderbedingungen Postbox“.
- 2.10. Auf Grund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act; Kurz: FATCA) muss Trade Republic bei der Kontoeröffnung prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine U.S. Person ist. „U.S. Person“ dürfen kein Konto bei Trade Republic eröffnen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden abzuklären, ob er als U.S. Person gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass ein Kunde U.S. Person ist oder wird, hat er Trade Republic dies unverzüglich mitzuteilen. Ist der Kunde eine U.S. Person, darf Trade Republic diese Kundenvereinbarung fristlos kündigen. Den Trade Republic mit der Qualifizierung des Kunden als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde Trade Republic zu ersetzen.
- 2.11. Der Kunde hat die Möglichkeit über die Applikation auch Wertpapiersparpläne für bestimmte von Trade Republic dafür vorgesehene Wertpapiere abzuschließen. Der Kunde kann eine Liste der für einen Wertpapier-Sparplan zugelassenen Wertpapiere in der Applikation abrufen. Für die angebotenen Wertpapiersparpläne gelten die Sonderbedingungen Wertpapiersparplan (Anlage 2.4).
- 3. Abrechnung von Wertpapierorders; treuhänderische Verwahrung der Kundengelder bei der solarisBank AG**
- 3.1. Der Kunde darf grundsätzlich Wertpapierorders nur auf Guthabenbasis erteilen. Trade Republic hat zu diesem Zweck ein Treuhandsammelkonto bei der solarisBank AG eingerichtet, auf das der Kunde ein entsprechendes Guthaben mittels der ihm mitgeteilten persönlichen IBAN einzahlen kann. Der Kunde erteilt Trade Republic für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag.
- 3.2. Trade Republic rechnet die Wertpapierorders sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierorders und mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Treuhandsammelkonto eingezahlte bzw. unterhaltene Guthaben ab.
- 3.3. Für die Verwahrung der Kundengelder auf dem Treuhandsammelkonto sowie die Verrechnung der Ansprüche aus den Wertpapierorders auf einem gesondert geführten buchhalterischen Verrechnungskonto gelten die in Anlage 3.1 dargestellten „Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto“.

- 3.4. Trade Republic und Kunde verabreden in Abweichung zur gesetzlichen Grundregel die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto entsprechend den Regelungen in dieser Ziffer 3 und der in Anlage 3.1 dargestellten „Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto“. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit der Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck der rechtlichen Vorgaben (siehe dazu in Ziffer 5 der Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto, Anlage 3.1).
- 3.5. Eine Auszahlung des auf dem Treuhandsammelkonto verbuchten Guthabens kann der Kunde nur auf das bei Depoteröffnung von ihm angegebene oder später im Menü der Applikation von ihm geänderte Referenzkonto verlangen.

4. Entgelte und Auslagen; Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zahlungen; Fremdwährungsgeschäfte

- 4.1 Die Höhe der Entgelte für die von Trade Republic erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das in seiner jeweils aktuellen Fassung über die Applikation und über die Internetseite von Trade Republic (www.traderepublic.com) („Trade Republic Internetseite“) jederzeit einsehbar ist. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Trade Republic stellt dem Kunden bei entsprechender Anforderung über die Applikation eine jeweils aktuelle Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zur Verfügung und übersendet diese zusätzlich nach Anforderung per E-Mail an den Kunden.

- 4.2. Im Zusammenhang mit der Ausführung der Wertpapiergeschäfte kann Trade Republic Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze bzw. Kontrahenten der Ausführungsgeschäfte (im Folgenden **„Ausführungsplätze“**) oder von Anbietern von Wertpapieren (z.B. Anbietern von ETFs; im Folgenden **„Anbieter“**) für die Platzierung der Aufträge an diesen Ausführungsplätzen bzw. Kontrahenten (d.h. die Ausführung der Kommissionsgeschäfte) bzw. für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Trade Republic erhalten. Diese Zahlungen z.B. sog. Abwicklungskostenzuschüsse belaufen sich in der Regel auf bis zu EUR 3,00 pro Kundenorder; in Ausnahmefällen und in Abhängigkeit von gewissen Handelsumsatzgrößen auf bis zu EUR 17,60 pro Kundenorder (Stand 10/2019) (d.h. Trade Republic kann eine Zahlung bis zu dieser Höhe für die Platzierung einer Kundenorder an den Ausführungsplatz bzw. bei dem jeweiligen Anbieter erhalten). Die Höhe der Zahlungen hängt im Einzelfall von der Vereinbarung mit dem Ausführungsplatz bzw. Anbieter und dem insgesamt über den Ausführungsplatz in definierten Zeitabschnitten abgewickelten Umsatz ab. Diese Zahlung ist zulässig. Trade Republic verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen unter diesem Vertrag anzubieten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Trade Republic diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Trade Republic unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

- 4.3. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Trade Republic und dem Kunden gehen jedoch vor.
- 4.4. Für eine Leistung, zu deren Erbringung Trade Republic kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Trade Republic im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Trade Republic dem Kunden kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- 4.5. Schließt Trade Republic mit dem Kunden ein Geschäft in fremder Währung ab, wird Trade Republic den Fremdwährungsbetrag in Euro konvertieren und den entsprechenden Euro-Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben bzw. belasten.
- 4.6. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. aus einer dort verlinkten Information.

5. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis; Abtretungsverbot; Verfügungsberechtigung nach dem Tod

- 5.1. Der Kunde kann gegen Forderungen von Trade Republic nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.2. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Trade Republic aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.
- 5.3. Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Trade Republic auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, Trade Republic seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Trade Republic darf als Berechtigten ansehen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten, wer eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn Trade Republic dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Trade Republic Änderungen bezüglich des von ihm angegebenen Referenzkontos sowie seiner Kontaktdaten, insbesondere den Austausch seines Mobilfunkgeräts und Änderungen seiner Mobilfunknummer, unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (z.B. Nachweis, dass das Referenzkonto im Namen des Kunden geführt wird), ergeben. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Mitwirkungspflichten, hat er Trade Republic die daraus entstehenden Kosten und Aufwände (beispielsweise für eine Adressermittlung) zu ersetzen.
- 6.2. Der Kunde hat die in die Postbox eingestellten oder per E-Mail übersandten Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- 6.3. Falls die vorstehend in Ziffer 6.2 genannten Dokumente dem Kunden nicht zugehen, muss er Trade Republic unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

7. Haftung von Trade Republic; Mitverschulden des Kunden

- 7.1. Trade Republic haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Trade Republic und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 7.2. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

8. Vereinbarung von Pfandrechten zugunsten von Trade Republic

- 8.1. Der Kunde und Trade Republic sind sich darüber einig, dass Trade Republic ein Sonderpfandrecht an den Wertpapieren erwirbt, an denen Trade Republic im Inland im Rahmen der von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen auf Grund des Erwerbs dieses Wertpapiers durch den Kunden Besitz erlangt.
- 8.2. Das Sonderpfandrecht an einem Wertpapier dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die Trade Republic im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Wertpapiers gegen den Kunden zustehen, insbesondere ihrer Aufwendungsersatzansprüche aus dem Kommissionsgeschäft einschließlich hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern.
- 8.3. Das Sonderpfandrecht geht dem AGB-Pfandrecht nach nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.6 im Range vor.
- 8.4. Der Kunde und Trade Republic sind sich außerdem darüber einig, dass Trade Republic ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen Trade Republic im Inland im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird (AGB-Pfandrecht). Trade Republic erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden, soweit diese nicht durch eine Treuhandabrede oder sonstige Vereinbarung dem Pfandzugriff entzogen sind.
- 8.5. Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Wertpapiere, die Trade Republic im Ausland für den Kunden verwahrt.
- 8.6. Unterliegen dem AGB-Pfandrecht von Trade Republic Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.
- 8.7. Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht im Besitz von Trade Republic, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle im Ausland sind, vereinbaren der Kunde und Trade Republic zur Sicherung der unter 8.2. und 8.5. bezeichneten Ansprüche hiermit eine Abtretung in Bezug auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die im Ausland gelegene Depotstelle auf Herausgabe der Wertpapiere nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und Berichtigungsaktien an Trade Republic. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Trade Republic, der Depotstelle diese Abtretung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er Trade Republic, bei der im Ausland gelegenen Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen.

9. Geltungsbereich und Änderungen dieses Rahmenvertrages mitsamt Anlagen

- 9.1. Dieser Rahmenvertrag mitsamt den einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen gilt für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Daneben gelten im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic, auch künftig vereinbarte Sonderbedingungen. Die einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen (einschließlich der künftig unter diesen Rahmenvertrag einbezogenen Sonderbedingungen) können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Die Regelungen in den Sonderbedingungen haben Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.
- 9.2. Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie der Sonderbedingungen oder künftig vereinbarter Sonderbedingungen wird

Trade Republic dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens – soweit gesetzlich möglich – in Textform über die Postbox der Applikation mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Trade Republic in ihrem Angebot besonders hinweisen.

- 9.3. Bietet Trade Republic dem Kunden Änderungen von Bedingungen an, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Trade Republic in ihrem Angebot besonders hinweisen.

10. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigungsrechte

- 10.1. Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 10.2. Trade Republic kann den Rahmenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Davon abgesehen kann Trade Republic bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Rahmenvertrag auch fristlos kündigen.
- 10.3. Der Kunde hat Trade Republic im Falle der Kündigung eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden übertragen werden sollen.

11. Datenschutz; Verschwiegenheitsverpflichtung

- 11.1. Trade Republic ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden, die Trade Republic im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden erhoben hat, zur Vertragsdurchführung zu verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.2. Im Rahmen der treuhänderischen Verwahrung der Kundengelder sowie zur Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge werden die für die Offenlegung der treuhänderischen Verwahrung der Kundengelder notwendigen sowie die in den Aufträgen enthaltenen, personenbezogenen Daten des Kunden an geeignete ausführende Stellen (insbesondere an die solarisBank AG, die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und die tick Trading Software AG) übermittelt.
- 11.3. Einzelheiten zum Datenschutz und der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Trade Republic finden sich in der Datenschutzerklärung und in den Datenschutzzinformationen der Trade Republic.
- 11.4. Trade Republic verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen Trade Republic Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Trade Republic nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

12. Anwendung deutschen Rechts; Gerichtsstand

- 12.1. Auf diesen Rahmenvertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für den Fall, dass der Kunde nach Abschluss dieses Rahmenvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, vereinbaren der Kunde und Trade Republic den Geschäftssitz von Trade Republic als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend diesen Rahmenvertrag und den auf dessen Grundlage geschlossenen Wertpapiergeschäften. Hat der Kunde bereits bei Abschluss dieses Rahmenvertrages einen allgemeinen Gerichtsstand weder in Deutschland noch in einem Staat, der in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2012) fällt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Geschäftssitz von Trade Republic.

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und
Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

1 von 9

Anlage 1.1**Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG**

Die Trade Republic Bank GmbH (nachfolgend: „**Trade Republic**“) hat gegenüber Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB. Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeine Informationen über Trade Republic**1.1. Name und ladungsfähige Anschrift**

Die ladungsfähige Anschrift der Trade Republic lautet:

Trade Republic Bank GmbH

Ernst-Schneider-Platz 1

D-40212 Düsseldorf

Fax: +49 30 5490 6929

1.2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen; Eintragung im Handelsregister

Geschäftsführer der Trade Republic sind Ingo Hillen und Karsten Müller. Trade Republic ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 227366 eingetragen.

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit von Trade Republic

Als Hauptgeschäftstätigkeit bietet Trade Republic den Erwerb von Wertpapieren (insbesondere Aktien, ETFs und Derivaten) im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts sowie deren Verwahrung in einem Wertpapierdepot an. Dabei handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung in Form des Finanzkommissionsgeschäfts und eine Wertpapiernebenleistung in Form des Depotgeschäfts.

1.4. Erlaubnis nach KWG und zuständige Aufsichtsbehörden

Die Tätigkeit von Trade Republic erfüllt als erlaubnispflichtige Bankgeschäfte die Tatbestände des Finanzkommissionsgeschäfts und des Depotgeschäfts nach §1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KWG. Trade Republic verfügt über eine entsprechende Erlaubnis. Zuständige Aufsichtsbehörden sind

- die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen, Berliner Allee 14, 40212 Düsseldorf (Internet: www.bundesbank.de) und
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

2. Allgemeine Informationen zum Rahmenvertrag Online Brokerage**2.1. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrages; wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung**

Trade Republic hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben mit dem Kunden eine schriftliche Rahmenvereinbarung zu schließen, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten von Trade Republic und des Privatkunden im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiergeschäfte enthält. Der Rahmenvertrag Online Brokerage dient der Dokumentation dieser Rechte und Pflichten.

Wesentliche Merkmale der unter dem Rahmenvertrag von Trade Republic angebotenen Finanzdienstleistungen ist der Handel von Wertpapieren (Kauf- und Verkauf von Aktien, Publikumsfonds und Derivaten) durch Trade Republic für Rechnung des Kunden im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts sowie die Verwahrung der Wertpapiere des Kunden in dem von Trade Republic für den Kunden eingerichteten Wertpapierdepot.

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

2 von 9

2.2. Zustandekommen des Rahmenvertrages

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Trade Republic wirksam schließen, indem er in der mobilen Applikation die Eingabeanweisungen nach Start der Applikation und Registrierung mit der Mobilfunknummer befolgt. Der Kunde erhält dabei vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten. Der Kunde bestätigt schließlich als ihn bindendes Angebot den Inhalt des Rahmenvertrages durch Abschluss der Kontoeröffnung in der Applikation. Trade Republic bestätigt dem Kunden anschließend den Vertragsabschluss. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen Kunde und Trade Republic verbindlich zustande.

2.3. Bestandteile des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- die Rahmenvereinbarung Online Brokerage mit Trade Republic
- Anlage 1.1 Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG
- Anlage 1.2 Umgang mit Interessenkonflikten
- Anlage 2.1 Sonderbedingungen Mobiles Endgerät
- Anlage 2.2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
- Anlage 2.3. Sonderbedingungen Postbox
- Anlage 2.4 Sonderbedingungen Wertpapier-Sparplan
- Anlage 3.1. Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto

2.4. Vertragssprache; Kommunikationsmittel und -sprache

Trade Republic stellt die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Trade Republic und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch über die mobile Applikation und teilweise per E-Mail. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die Applikation. Der Kunde kann Trade Republic jedoch schriftlich mitteilen, dass er die auf Grund gesetzlicher Regelung vorgesehenen papierhaften Informationen in Papierform erhalten möchte. In diesem Fall wird Trade Republic jedes nach gesetzlicher Regelung in Papierform zu übersendende Dokument dem Kunden per Papier postalisch zusenden

Die Applikation ist für die Anwendung in deutscher Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsverbindung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Die Applikation steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und die Geschäftsverbindung kann in englischer Sprache abgewickelt werden. Wenn der Kunde die Applikation in englischer Sprache benutzt, ist er damit einverstanden, Informationen in mehreren Sprachen zu erhalten.

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Ordererteilung und Depotführung gelten die Regelungen des Rahmenvertrages Online Brokerage, der Sonderbedingungen Postbox, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen, der Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto und der Sonderbedingungen Mobiles Endgerät.

2.5. Rechtsordnung; Gerichtsstand

Auf die vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen Kunde und Trade Republic, auf den Vertragsschluss und auf die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für den Fall, dass der Kunde nach Abschluss dieses Rahmenvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, gilt der Geschäftssitz der Trade Republic als Gerichtsstand. Hat der Kunde bereits bei Abschluss dieses Rahmenvertrages einen allgemeinen Gerichtsstand weder in Deutschland noch in einem Staat, der in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2012) fällt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Geschäftssitz von Trade Republic.

2.6. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie Trade Republic, kann die Deutsche Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Daneben kann bei Streitigkeiten betreffend sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen die BaFin nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

3 von 9

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Deutsche Bundesbank**Schlichtungsstelle**

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Fon: 069 / 9566-3232

Fax: 069 / 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Webseite der Deutschen Bundesbank (Stichwort „Schlichtungsstelle“) oder dort unter der Rubrik „Service“ abrufen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle bei der**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

- Referat ZR 3 -

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Fon: 0228 / 4108-0

Fax: 0228 / 4108-62299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Webseite der BaFin (Stichwort „Schlichtungsstelle“) oder dort unter der Rubrik „Verbraucher“ abrufen.

Die Europäische Kommission hat zudem unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Trade Republic nimmt an einer entsprechenden Online-Streitbeilegung derzeit nicht teil.

2.7. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Rahmenvertrages

Für den Rahmenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann sein Depot jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Trade Republic kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ordentlich kündigen. Daneben kann Trade Republic den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen. Der Kunde hat Trade Republic in diesem Zusammenhang eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden übertragen werden sollen.

3. Informationen zur Ordererteilung und Ausführung der Wertpapiergeschäfte sowie zur Depotführung**3.1. Ordererteilung**

Der Kunde kann über Trade Republic durch Erteilung entsprechender Kauf- oder Verkaufsorders Wertpapiere erwerben und veräußern. Die Ausführung der Wertpapiergeschäfte erfolgt ausschließlich in Form von Kommissionsgeschäften. Die Ordererteilung erfolgt grundsätzlich über die bereit gestellte Applikation für das mobile Endgerät des Kunden. Hierfür gelten die „Sonderbedingungen Mobiles Endgerät“ (Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag).

3.2. Ausführung der Wertpapiergeschäfte

Trade Republic führt die Wertpapiergeschäfte in Einklang mit den jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen auf der Basis von Weisungen des Kunden insbesondere betreffend den Ausführungsplatz aus, soweit der Kunde und Trade Republic keine abweichende Vereinbarung treffen. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen“ (Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag).

Trade Republic schließt im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder Trade Republic beauftragt

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

4 von 9

einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt die gehandelten Wertpapiere dem Depot gut (Kauf) bzw. belastet das Depot entsprechend (Verkauf). Damit korrespondierend wird der zu zahlende Betrag dem buchhalterischen Verrechnungskonto des Kunden belastet (Kauf) oder gutgeschrieben (Verkauf).

Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über Trade Republic gelten die Ziffern 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen“. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften unterliegen den Regelungen in Ziffern 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen“.

Trade Republic stellt dem Kunden in der Postbox der Applikation für jede ausgeführte Wertpapierorder (sowohl preislich unlimitierte als auch limitierte Order) schnellstmöglich eine Wertpapierabrechnung (spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung) bereit. Kann unmittelbar nach der Ausführung des Auftrags keine Wertpapierabrechnung erstellt werden, wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsanzeige zugestellt. Nach Annahme einer preislich limitierten Order durch Trade Republic erhält der Kunde zusätzlich eine Auftragsbestätigung bzw. nach Löschung oder Verfall einer preislich limitierten Order eine Auftragslöschungsbestätigung.

3.3. Informationen zu Ausführungsplätzen; Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen von Trade Republic (Anlage 2.2) sehen die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen) und multilateraler Handelssysteme gemäß Weisung des Kunden vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Eine entsprechende Zustimmung erteilt der Kunde durch seine Weisung betreffend den Ausführungsplatz.

Trade Republic hat Informationen zu Ausführungsplätzen in den Ausführungsgrundsätzen von Trade Republic aufgeführt, die Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2) sind. Grundsätzlich wird ein Wertpapiergeschäft an dem vom Kunden durch Weisung gegenüber Trade Republic festgelegten Ausführungsplatz zu den dort geltenden Ausführungsregeln ausgeführt.

3.4. Einzahlung von Guthaben auf Treuhandsammelkonto; Verrechnungskonto; Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder

Voraussetzung für die Ausführung von Kauforders des Kunden ist, dass der Kunde ein ausreichendes Guthaben zur Ausführung der Kauforder unterhält. Trade Republic hat zu diesem Zweck ein Treuhandsammelkonto bei der solarisBank AG (nachfolgend „Solaris“) eingerichtet, auf das der Kunde ein entsprechendes Guthaben mittels der ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrages von Trade Republic mitgeteilten persönlichen IBAN einzahlen kann. Der Kunde erteilt Trade Republic für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag.

Trade Republic rechnet die Wertpapierorders gegenüber dem Kunden ab und veranlasst die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierorders und mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Treuhandsammelkonto eingezahlte bzw. unterhaltene Guthaben.

Trade Republic führt daneben für jeden Kunden ein buchhalterisches Verrechnungskonto zum Zwecke des Ausweises des für den Kunden treuhänderisch gehaltenen Guthabens. In dem buchhalterischen Verrechnungskonto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Kundenauftrag getätigten Kommissionsgeschäften verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Kundenguthabens ermittelt. Ein Anspruch auf Verzinsung des Guthabens besteht nicht.

Für die Verwahrung der Kundengelder auf dem Treuhandsammelkonto sowie die Führung des Verrechnungskontos gelten insbesondere die in Anlage 3.1 dargestellten „Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto“.

Der Kunde erhält quartalsweise eine Buchungsübersicht über das Verrechnungskonto von Trade Republic. Diese hat er innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang zu prüfen; Entsprechend der Regelung in Ziffer 3 der in Anlage 3.1 dargestellten „Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto“ hat der Kunde innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist Einwendungen wegen einer etwaigen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Buchungsübersicht zu erheben.

Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten dasjenige Kundenguthaben herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des Kontovertrages mit der kontoführenden Bank herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der das Treuhandsammelkonto führenden Solaris, soweit Trade Republic in der Insolvenz der Solaris den Anspruch auf Auszahlung des Kundenguthabens weder gegenüber der Einlagensicherung der Solaris noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Solaris im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

Trade Republic und Kunde verabreden in Abweichung zu § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto entsprechend den Regelungen in Ziffer 3 des Rahmenvertrages und Ziffer 5 der in Anlage 3.1 dargestellten „Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto“. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu.

Die Führung des Verrechnungskontos ist für den Kunden kostenfrei.

3.5. Angemessenheitsprüfung (auch hinsichtlich des Zielmarktes)

Trade Republic stuft den Kunden zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 S. 3 WpHG anhand der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Wertpapiergeschäfte in eine persönliche Risikoklasse ein. Liegt die Risikoklasse des Wertpapiers über der persönlichen Risikoklasse des Kunden, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Wertpapier, das der Kunde kaufen möchte, angemessen beurteilen zu können. Nach dieser Warnung kann der Kunde die Entscheidung darüber treffen, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll. Trade Republic behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Kunden zu diesem Wertpapiergeschäft nicht zuzulassen.

Trade Republic nimmt darüber hinaus nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung hinsichtlich des Zielmarktes nach § 63 Abs. 5 WpHG vor. Trade Republic wird bei Kauforders für Wertpapiere die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Weitere Angaben des Kunden wird Trade Republic nicht berücksichtigen. Trade Republic wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Trade Republic den Kunden sich mittels der zur Verfügung gestellten Basisinformationen und Informationsblätter sowie ggf. anhand weiterer Informationen seitens des Emittenten (z.B. Wertpapierprospekt) oder von dritter Seite (z.B. Veröffentlichungen in der Fachpresse) einen Überblick über die jeweiligen Risiken des in Aussicht genommenen Wertpapiergeschäfts zu verschaffen.

3.6. Keine Anlageberatung

Trade Republic leistet keine Anlageberatung. Der Kunde tätigt seine Wertpapiergeschäfte eigenverantwortlich, weshalb Trade Republic ausdrücklich auf den nachstehenden Risikohinweis verweist.

3.7. Wichtige Risikohinweise; Allgemeine und Produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen

(a) Grundsätzliche Risiken von Wertpapiergeschäften

Wertpapiergeschäfte sind – abhängig von der Ausgestaltung des Wertpapiers – mit unterschiedlichen Risiken behaftet. Darunter fallen Kursänderungsrisiken und Bonitätsrisiken (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten bis hin zum Totalverlustrisiko. Bei der Entscheidung über ein Wertpapiergeschäft ist insbesondere zu beachten, dass die Kursentwicklung eines Wertpapiers in der Vergangenheit an sich keinen Rückschluss auf die künftige Kursentwicklung des Wertpapiers zulässt. Das Gleiche gilt für in der Vergangenheit erzielte Erträge (z.B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).

An den Finanzmärkten unterliegt der Preis eines Wertpapiers Schwankungen. Trade Republic hat keinen Einfluss auf den Preis. Deshalb besteht – anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern durch einen Verbraucher im Internet – kein Widerrufsrecht des Kunden für einzelne Wertpapiergeschäfte.

(b) Allgemeine und Produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen

Grundsätzliche Informationen zu Geschäften in Wertpapieren enthält die Broschüre „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. In der Applikation sind die „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ ebenfalls abrufbar.

Daneben kann der Kunde für sog. verpackte Anlageprodukte die gesetzlich vorgesehenen Basisinformationsblätter über die Applikation abrufen oder diese sich per E-Mail oder postalisch zusenden lassen.

Weitergehende Informationen zu einzelnen Wertpapieren hat sich der Kunde eigenverantwortlich zu beschaffen. Beispielsweise stellen die Emittenten typischerweise auf ihrer eigenen Internetseite Informationen über die von Dir begebenen Wertpapiere zur Verfügung.

(c) Risiken des Handels über mobile Endgeräte

Trade Republic trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen Auftragserteilung über die Applikation. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu Behinderungen bei der Auftragserteilung kommt. Dabei sind Störungen auf Seiten des Kunden denkbar, etwa weil das mobile Endgerät des Kunden abhandengekommen, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des mobilen Endgeräts nicht stabil ist. Dadurch besteht grundsätzlich das Risiko einer zeitverzögerten Ausführung von Kundenorders und – damit verbunden – von nachteiligen Kursveränderungen.

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

6 von 9

(d) Risiken des außerbörslichen Handels

Weist der Kunde Trade Republic an, ein Wertpapiergeschäft außerbörslich auszuführen, ergeben sich auch besondere Risiken des außerbörslichen Handels. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Nr. 20.4 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen, Anlage 2.2). Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein außerbörsliches Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren von Vertragspartner zu Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen.

Der Emittent, der Makler oder die sonstige außerbörsliche Handelsplattform können zudem den außerbörslichen Handel jederzeit einstellen, was dazu führt, dass der Kunde die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr außerbörslich, ohne Schwierigkeiten, veräußern kann.

(e) Marktmanipulation

Als Marktmanipulation gilt ein Verhalten, das darauf abzielt durch unfaire Maßnahmen die Preisfindung auf den Kapitalmärkten zu beeinflussen und dadurch ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Hinsichtlich der Marktmanipulation bestehen umfangreiche Regularien, die insbesondere in der EU Verordnung 596/2014 sowie darauf beruhenden Rechtsakten niedergelegt sind. Dabei gilt zum Beispiel das In-sich-Geschäft (Kauf- und Verkauforder ein und desselben Kunden drohen aufeinander zu treffen) bereits als Marktmanipulation. Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, um typische Praktiken der Marktmanipulation zu verhindern. Es liegt jedoch in der Verantwortung und im Eigeninteresse jedes Kunden, Marktmanipulationen zu vermeiden.

(f) Stop Loss-Limite

Für Stop-Loss Limite gilt, dass der Kunde seine mit einem Stop-Loss-Limit versehenen Wertpapiere nicht zwangsläufig zu dem vorgegebenen Stop-Loss Kurs verkaufen kann. Vielmehr generiert eine Stop-Loss Order lediglich einen Auftrag an den Marktplatz bzw. führt eine Stop-Loss Order erst zu einem Abgleich der Quotierungen am Marktplatz mit dem Stop Loss Limit. Es kann dann immer noch sein, dass der Auftrag am Marktplatz nicht zur Ausführung gelangt. Dies kann zum Beispiel sein, weil der Market Maker selbst in einem unruhigen Markt nicht handeln möchte oder zu spät antwortet. Auch sind Fehlfunktionen in der Handelssoftware des Marktplatzes denkbar. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber der Software deren Funktionalität ganz aussetzt. Dies bedeutet für den Kunden, dass das von ihm gesetzte Stop-Loss-Limit nicht unbedingt zu einem Verkauf führt. Deshalb ist ein Stop-Loss Limit keine Garantie dafür, dass ein Auftrag tatsächlich ausgeführt wird.

3.8. Verwahrung von Wertpapieren

Trade Republic verwahrt im Rahmen der Depotführung die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden. Trade Republic beachtet dabei die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Inländische Wertpapiere verwahrt in aller Regel die Clearstream Banking AG, Frankfurt, als Wertpapiersammelbank, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

Da Trade Republic selbst kein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, werden die inländischen Wertpapiere der Kunden in einem Depot der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (nachfolgend: „**HSBC**“) bei der Clearstream Banking AG verbucht. Mit der HSBC hat Trade Republic einen entsprechenden Vertrag geschlossen. In diesem Zusammenhang hat die HSBC die Wertpapiere der Kunden getrennt von den von ihr selbst gehaltenen Wertpapieren zu verwahren.

Die HSBC haftet der Trade Republic für etwaige Pflichtverletzungen im Rahmen der Verwahrung der Wertpapiere der Kunden. Trade Republic ist wiederum den Kunden selbst für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Rahmenvertrag und den Sonderbedingungen verpflichtet.

Für den Insolvenzfall der Trade Republic oder der HSBC werden Trade Republic und HSBC die Wertpapiere der Kunden von einem etwaigen Eigenbestand getrennt halten. Dadurch wird eine Vermengung von Eigenbestand mit Kundenbeständen vermieden und ein Aussonderungsrecht der Kunden betreffend ihrer inländischen Wertpapiere gewährleistet.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. Aus der jeweiligen Wertpapierabrechnung, die Trade Republic dem Kunden zur Verfügung stellt, ist ersichtlich, in welchem Land Trade Republic die Wertpapiere verwahrt.

Trade Republic erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Verwahrung durch Bereitstellung und Führung des Depots. Dies schließt vor allem folgende Leistungen mit ein:

- Erteilung eines jährlichen Depotauszugs;
- Einlösung von Wertpapieren und die Bogenerneuerung;

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

7 von 9

- Behandlung von Bezugsrechten, Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen;
- Weitergabe von Nachrichten aus den „Wertpapier-Mitteilungen“;
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Bei Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie von fälligen Wertpapieren in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten, erteilt Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrungspflichten werden in den Nr. 13 bis 18 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen“ (Anlage 2.2) geregelt.

Soweit Trade Republic dem Kunden im Rahmen eines Wertpapier-Sparplanes Bruchstücke in sein Depot bucht (vgl. Ziffer 2.5 der Sonderbedingungen Wertpapier-Sparplan, Anlage 2.4), kann Trade Republic diesbezüglich einen Deckungsbestand an Wertpapieren in dem HSBC Depot gemeinsam mit den Wertpapieren der Kunden oder in einem separaten auf Trade Republic lautenden Depot halten. Trade Republic wird durch eine entsprechende Depotbuchführung gewährleisten, dass der Deckungsbestand in einer Wertpapiergattung mindestens der Summe der von Kunden gehaltenen Bruchstücke in dieser Wertpapiergattung entspricht. Dem Kunden steht aus dem Deckungsbestand für die Bruchstücke kein Auslieferungsanspruch auf Bruchteile zu; vielmehr kann der Kunde Bruchstücke durch Verkauf veräußern (vgl. Ziffer 2.5 der Sonderbedingungen Wertpapier-Sparplan, Anlage 2.4).

3.9. Sicherungseinrichtung

Trade Republic ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen. Die EdW ist nach § 6 Abs. 1 AnlEntG als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet. Das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) ist gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW.

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Der Entschädigungsanspruch beträgt 90% der Forderung des Anlegers aus Wertpapiergeschäften gegen Trade Republic, maximal jedoch € 20.000, unabhängig von der Zahl der unterhaltenen Konten. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Wenn Trade Republic selbst Insolvenz anmelden muss und etwaige aus Wertpapiergeschäften resultierenden Zahlungen noch nicht auf dem Treuhandsammelkonto verbucht sind, ist der Kunde – wie vorstehend beschrieben – bis zu einem Betrag von € 20.000,00 durch die EdW geschützt.

Die solarisBank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Weitere Informationen sind im Informationsbogen für den Einleger und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de aufrufbar.

4 Preise und Vertriebsvergütungen; Informationen über Kosten und Nebenkosten in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

4.1. Entgelte und Kosten

Trade Republic berechnet dem Kunden die im Preis- und Leistungsverzeichnis im Zeitpunkt der Orderaufgabe bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung ausgewiesenen Entgelte und Kosten für die Erbringung des Finanzkommissionsgeschäfts und des Depotgeschäfts.

Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunden in der Applikation für sein mobiles Endgerät und auf der Trade Republic Internetseite einsehen. Auf Wunsch sendet Trade Republic dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Dem Kunden werden im Falle einer Ordererteilung über die Applikation die mit der Orderausführung verbundenen Entgelte und Kosten vor Ordererteilung angezeigt.

Trade Republic stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

4.2. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Trade Republic kann im Zusammenhang mit den im Kundenauftrag ausgeführten Wertpapiergeschäften Zuwendungen von Dritter Seite erhalten. Nähere Informationen hierzu enthält Ziffer 4.2 des Rahmenvertrages.

Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass Trade Republic die von Dritten geleisteten Zuwendungen behält. Der Kunde und die Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen Trade Republic und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

8 von 9

4.3. Zusätzlich anfallende, nicht von Trade Republic berechnete Kosten und Steuern

Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Wertpapieren können weitere von dritter Seite berechnete Kosten und zudem Steuern anfallen.

Der Kunde sollte steuerliche Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. der Rückzahlung eines Wertpapiers mit seinem Steuerberater bzw. der jeweils zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Daneben ergeben sich bei ausländischen Wertpapieren Besonderheiten aus dem lokalen Steuerrecht, dem die Wertpapiere unterliegen.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Daneben können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragssteuern und weitere Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax in den U.S.A.). Diese mindern ggf. den an den Kunden zu zahlenden Ertrag oder Erlös.

Zusätzliche Telekommunikationskosten entstehen dem Kunden neben seinen mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen zum Unterhalt einer Internetverbindung nicht.

5. Widerrufsrecht des Kunden

Der Kunde hat nach § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen kein isoliertes Widerrufsrecht hinsichtlich des Erwerbs von Finanzinstrumenten, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Trade Republic keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Bei allen über Trade Republic erhältlichen Wertpapieren besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt deshalb für alle Kauf- und Verkauforders im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Dem Kunden steht demnach für einzelne Orders, die er unter dem Rahmenvertrag gegenüber Trade Republic erteilt, kein isoliertes gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Kunde muss deshalb die durch einen späteren Verkauf ggf. realisierten Kursverluste tragen.

Dem Kunden steht dagegen ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Abschlusses des Rahmenvertrages Online-Brokerage zu.

Widerrufsrecht betreffend den Rahmenvertrag Online-BrokerageWiderrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail oder Brief) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Trade Republic Bank GmbH

Ernst-Schneider-Platz 1

D-40212 Düsseldorf

E-Mail-Adresse: service@traderepublic.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr

Anlage 1.1

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

9 von 9

gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlage 1.2.

Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Trade Republic, der Geschäftsleitung und den Beschäftigten von Trade Republic oder anderen Personen, die mit Trade Republic direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

Bei Trade Republic können Interessenkonflikte auftreten zwischen Trade Republic und deren Kunden, den bei Trade Republic Beschäftigten oder mit Trade Republic verbundenen relevanten Personen, inkl. der Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit Trade Republic verbunden sind und sonstigen Dritten bei dem von der Trade Republic erbrachten Finanzkommissionsgeschäft und Depotgeschäft.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Trade Republic am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden (beispielsweise Abwicklungskostenzuschüsse von Ausführungsplätzen oder Kontrahenten für die Weiterleitung von Kundenorders durch Trade Republic);
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitung und/oder Mitarbeitern von Trade Republic;
- durch die Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter von Trade Republic;
- aus Beziehungen von Trade Republic mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von Trade Republic oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Trade Republic selbst, wie auch deren Geschäftsleitung, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse des Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Hierzu hat Trade Republic organisatorische Vorkehrungen getroffen, um derartige Interessenkonflikte zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

Bei Trade Republic ist sowohl die Geschäftsleitung selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig. Der Compliance-Bereich wird von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet,

Im Einzelnen ergreift Trade Republic u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Keine Tätigkeit von Eigengeschäften und Eigenhandel seitens Trade Republic.
- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet. Mitarbeitergeschäfte, die mit Kundeninteressen kollidieren können, sind nicht zulässig.
- Transparenz bei der Bepreisung.
- Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte, die Trade Republic für ihre Kunden tätigt, ausführt und weiterleitet.
- Order werden allein an dem vom Kunden angewiesenen Ausführungsplatz ausgeführt, d.h. keine Einflussnahme der Trade Republic auf den Ausführungsplatz nach Ordererteilung.
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen (gifts-and-entertainment-policy).
- Weiterbildung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter.

Auf die folgenden Punkte möchte Trade Republic den Kunden insbesondere hinweisen:

Trade Republic erhält für die Ausführung der Wertpapierorders zudem Zuwendungen von dritter Seite (vgl. Ziffer 4.2. des Rahmenvertrages). Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen (d.h. insbesondere der Applikation) für den Erwerb, die Beobachtung und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Den Erhalt der Zuwendungen legt Trade Republic dem Kunden jährlich offen.

Schließlich erhält Trade Republic möglicherweise von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen; Trade Republic nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen gleichwohl ausnahmsweise nicht vermeidbar, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

Auf Wunsch des Kunden wird Trade Republic weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

Anlage 2.1

Sonderbedingungen Mobiles Endgerät

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.1 Sonderbedingungen Mobiles Endgerät

1. Geschäftsabwicklung über das mobile Endgerät; Koppelung des mobilen Endgeräts

- 1.1. Trade Republic stellt dem Kunden eine Applikation für mobile Endgeräte zur Verfügung, die die Ordererteilung und –abwicklung sowie die Administration des auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltenen Guthabens des Kunden über das mobile Endgerät des Kunden erlaubt. Das mobile Endgerät muss mit einem Internetzugang ausgestattet sein. Der Kunde hat auf das mobile Endgerät die jeweils aktuellste Softwareversion der Applikation zu laden.
- 1.2. Der Kunde benötigt daher grundsätzlich ein eigenes mit einem Mobilfunkzugang ausgestattetes mobiles Endgerät mit aktuellem Betriebssystem, um Wertpapiergeschäfte unter der Rahmenvereinbarung zu tätigen und ein etwaiges Guthaben des Kunden zugunsten des hinterlegten Referenzkontos abzuverfügen. Die für die Applikation von Trade Republic unterstützten mobilen Endgeräte bzw. Betriebssysteme kann der Kunde jeweils der Trade Republic Internetseite entnehmen. Soweit Trade Republic die Unterstützung bestimmter mobiler Endgeräte bzw. Betriebssysteme einstellt, wird Trade Republic die Kunden hierüber durch eine Nachricht in der Postbox mindestens zwei Monate vor Beendigung der Unterstützung informieren.
- 1.3. Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete mobile Endgerät mit dem Depot bei der Depotöffnung verknüpft. Auf diese Weise stellt Trade Republic sicher, dass auf das Depot nur über das über die Mobilfunknummer validierte mobile Endgerät zugegriffen werden kann. Da das mobile Endgerät als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet wird, kann jeweils immer nur ein mobiles Endgerät mit dem Depot des Kunden verknüpft werden.
- 1.4. Trade Republic überprüft bei Depotöffnung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die vom Kunden in der mobilen Applikation eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass Trade Republic den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Applikation jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Applikation lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch Trade Republic an den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat.
- 1.5. Ebenso hat der Kunde in der Applikation unverzüglich eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte. Sollte der Kunde Dritten Zugang zu seinem E-Mail-Postfach gewähren, hat er diese Dritten anzuweisen, keine E-Mails von Trade Republic zu löschen oder anderweitig aus dem Posteingang zu entfernen, ohne dass eine Kenntnisnahme durch den Kunden gewährleistet ist.

2. Zugang zum Benutzerkonto und Depot (Einloggen)

- 2.1 Der Zugang zu Benutzerkonto und Depot erfolgt über das von Trade Republic auf der Trade Republic Internetseite veröffentlichte sowie in der Applikation jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren.
- 2.2 Trade Republic koppelt jeweils nur ein mobiles Endgerät mit dem Depot. Ein Login in Benutzerkonto und Depot ist nur vom gekoppelten Endgerät aus möglich. Bei Verwendung eines neuen Geräts, muss dieses zunächst über das von Trade Republic zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Verfahren neu mit dem Benutzerkonto und Depot gekoppelt werden. Es ist derzeit nicht möglich, die Applikation auf zwei Geräten zeitgleich für ein bestimmtes Benutzerkonto und Depot zu verwenden.
- 2.3 Keinen Zugang zu seinem Benutzerkonto und Depot erhält der Kunde, wenn der Zugang auf Veranlassung des Kunden oder der Trade Republic gesperrt wurde.
- 2.4 Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Sicherheitsverfahren für den Zugang zu Benutzerkonto und Depot festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Mitteilung in der Postbox unterrichtet.

3. Autorisierung von Aufträgen

- 3.1 Die Autorisierung von Kundenorders und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Für die Kundenauthentifizierung werden zwei Faktoren entsprechend den jeweils aktuellen von Trade Republic auf der Trade Republic Internetseite veröffentlichten sowie in der Applikation jeweils einsehbaren Authentifizierungsverfahren benötigt.
- 3.2 Für die Autorisierung einer Kundenorder hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Wertpapier zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Den Ablauf bis zur verbindlichen Ordererteilung und die Möglichkeiten zur Stornierung einer bereits erteilten Order kann der Kunde in der Applikation abrufen und auf der Trade Republic Internetseite einsehen.
- 3.3 Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Authentifizierungsverfahren für die Autorisierung von Kundenorders und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Mitteilung in der Postbox unterrichtet.
- 3.4 Trade Republic wird den Auftrag nach erfolgreicher Autorisierung ausführen bzw. eine Kauf- oder Verkauforder am angegebenen Ausführungsplatz platzieren, soweit die sonstigen Ausführungsvoraussetzungen nach dem Rahmenvertrag und den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (insbesondere ein ausreichendes Guthaben für einen Wertpapierkauf) erfüllt sind. Sind die Ausführungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird Trade Republic den Kunden über die Nicht-Ausführung und – soweit möglich – über die Gründe für die Nicht-Ausführung informieren.

Anlage 2.1 Sonderbedingungen Mobiles Endgerät

2 von 2

- 3.5 Für Kauf- oder Verkauforder ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich aktuelle An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic und die Ausführungsplätze können die Ausführung einer Kauf- oder Verkauforder zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten.

4. Mitwirkung seitens des Kunden; Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein mobiles Endgerät mit dem Internet verbunden ist. Für eine ungenügende Internetverbindung auf Seiten des Kunden trägt Trade Republic keine Verantwortung.
- 4.2 Der Kunde hat bei der Erteilung von Wertpapieraufträgen die Benutzerführung in der Applikation zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder ausgewählten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Trade Republic kann einen Auftrag dann nicht ausführen, wenn nicht alle abgefragten Daten vollständig vom Kunden eingegeben wurden. Bei unvollständigen Dateneingaben wird der Kunde durch die Applikation unmittelbar informiert.
- 4.3 Für den Fall des Verlustes von Sicherheitsmerkmalen und dem damit verbundenen Verlust der Zugangsmöglichkeit zur Applikation bzw. der Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte hat der Kunde den Verlust gegenüber Trade Republic zu melden und dem von Trade Republic für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zur Applikation zu folgen. Trade Republic hält hierzu Informationen und eine telefonische Sperrnummer auf der Trade Republic Internetseite bereit.
- 4.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Sicherheitsmerkmale erhalten, die der Kunde für den Zugang zum Benutzerkonto und Depot bzw. für die Autorisierung von Aufträgen benötigt. Insbesondere darf der Kunde die Sicherheitsmerkmale nicht auf einem für Dritte zugänglichen Computer oder mobilen Endgerät speichern, ohne diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er hat zudem bei der Eingabe von Sicherheitsmerkmalen darauf zu achten, dass diese nicht durch Dritte ausgespäht werden.
- 4.5 Der Kunde darf Dritten auch keinen ungesicherten Zugriff auf sein mobiles Endgerät gewähren. Trade Republic empfiehlt dem Kunden, sein mobiles Endgerät grundsätzlich mit einem Code zu sperren. Außerdem hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des mobilen Endgeräts jeweils mit dem aktuellsten (Sicherheits-)Update versehen ist.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic unverzüglich zu informieren, wenn eine missbräuchliche, d.h. insbesondere nicht autorisierte oder betrügerische, Verwendung seines mobilen Endgeräts zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere beim Verlust seines mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte oder wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Dritter Kenntnis von den Sicherheitsmerkmalen erlangt hat. Trade Republic hat zu diesem Zweck die auf der Webseite zur Verfügung gestellte Sperrrufnummer eingerichtet.
- 4.7 Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Wertpapierorder bzw. nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Abverfügung des Kundenguthabens zu unterrichten. Der Kunde hat zudem einen Missbrauch unverzüglich zur Anzeige bei der Polizei zu bringen, wenn der Missbrauch den ernstlichen Verdacht einer Straftat begründet.
- 4.8 Der Kunde hat zudem die in der Applikation und auf der Trade Republic Internetseite abrufbaren Sicherheitshinweise zu beachten.

5. Nutzungssperre

- 5.1 Trade Republic ist berechtigt, den Zugang zum Depot ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Online-Brokerage und / oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen.
- 5.2 Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Sicherheitsmerkmale besteht oder dies zu befürchten ist, Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung in der mobilen Applikation kommt, die Prüfung der SMS-TAN wiederholt nicht positiv ausfällt oder die mobile Applikation meldet, dass sie nicht auf einem vom Hersteller erlaubten Betriebssystem (bspw. durch Jailbreak) läuft.
- 5.3 Trade Republic darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn Trade Republic zur Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist.
- 5.4 Trade Republic wird den Kunden über eine Sperre unverzüglich unterrichten.

Anlage 2.2

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.2 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf (nachfolgende Ziffern 1 bis 12) sowie für die Verwahrung von Wertpapieren (nachfolgende Ziffern 13 bis 20), und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

1. Ausführung von Wertpapiergeschäften als Kommissionsgeschäft

Trade Republic und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften ab. Zu diesem Zweck schließt Trade Republic für Rechnung des Kunden und entsprechend dessen Weisung mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt entsprechend der Weisung des Kunden einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Trade Republic führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die in der Anlage zu diesen Sonderbedingungen dargestellten Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Trade Republic ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird Trade Republic den Kunden jeweils informieren.

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Trade Republic.

3.2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch von Trade Republic auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Trade Republic ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann Trade Republic bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ein unlimitierter Auftrag kann nicht außerhalb der von Trade Republic angebotenen Handelszeiten, die Trade Republic auf seiner Internetseite veröffentlicht und in der Applikation einsehbar sind, erteilt werden. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Trade Republic den Kunden hiervon unverzüglich

benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zu dem vom Kunden angegebenen Tag gültig, es sei denn der preislich limitierte Auftrag wird vom Ausführungsplatz gelöscht. Trade Republic wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags im Rahmen der Auftragsbestätigung sowie über eine etwaige Löschung des Auftrags unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4. Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Trade Republic haftet dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts, wenn Trade Republic dem Kunden nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung eines Kundenauftrags den Dritten namhaft macht, mit dem Trade Republic entsprechend der Weisung des Kunden das Geschäft geschlossen hat. Der Kunde kann die für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Haftungsregelungen und -ausschlüsse vor Ordererteilung in der mobilen Applikation einsehen. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs im Übrigen nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

10. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte im Inland als Regelfall

Trade Republic erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft Trade Republic dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung

zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Trade Republic für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1. Anschaffungsvereinbarung

Trade Republic schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn (1) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder (2) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2. Einschaltung von Zwischenverwahrern

Trade Republic wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird Trade Republic einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

Trade Republic wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4. Deckungsbestand

Trade Republic braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Trade Republic verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Trade Republic nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Trade Republic nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13 Depotauszug

Trade Republic erteilt quartalsweise einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1. Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt Trade Republic für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Trade Republic den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Trade Republic selbst zahlbar sind. Trade Republic besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2. Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3. Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Trade Republic den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im

Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird Trade Republic nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Trade Republic den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

15.1. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Trade Republic den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit Trade Republic bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird Trade Republic sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Trade Republic gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Trade Republic den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Trade Republic solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Trade Republic nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht von Trade Republic

Trade Republic prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Trade Republic darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Trade Republic die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden

vernichten.

19. Haftung im Zusammenhang mit der Verwahrung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Trade Republic für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Trade Republic auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2. Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet Trade Republic für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Trade Republic im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2. Einlieferung/Überträge

In das Depot des Kunden dürfen Wertpapiere eingeliefert und dort gelagert werden, die der Kunde über einen Ausführungsplatz, an den Trade Republic angeschlossen ist, handeln kann. Verlangt der Kunde die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3. Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird Trade Republic die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese an einem von Trade Republic ausgewählten Marktplatz zu einem marktgerechten Preis veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird Trade Republic nach Abzug eines etwaigen mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

20.4 Mistrades und Misquotes

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic das von den Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des Ausführungsplatzes abgeschlossene Rahmenvertrag sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Misttrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des Wertpapiergeschäfts rückgängig machen. Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

Ausführungsgrundsätze

Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (nachfolgend: „**Wertpapierorders**“) zu bemühen. In diesem Zusammenhang hat Trade Republic Ausführungsgrundsätze aufzustellen und den Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze zu informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einzuholen.

Sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Weisung des Kunden agiert, gilt diese Verpflichtung aber bereits mit Ausführung der Weisung als erfüllt.

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für diejenigen Kunden, die mit Trade Republic einen Rahmenvertrag Online-Brokerage abgeschlossen haben. Sie gelten für die vom Kunden unter dem Rahmenvertrag erteilten Wertpapierorders.

Orderausführung

Eine Orderausführung in diesem Sinne liegt vor, wenn Trade Republic im Wege der Wertpapierkommission für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt ein korrespondierendes Ausführungsgeschäft abschließt. Trade Republic ist auch befugt, einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragen.

Trade Republic stehen für die Orderausführung grundsätzlich verschiedene Ausführungswege und verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung. Die Orderausführung kann an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, sowohl im Präsenzhandel einerseits als auch im elektronischen Handel andererseits erfolgen.

Auswahlkriterien

Trade Republic orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich bei Orderausführung an dem Ausführungsplatz für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte von Trade Republic oder des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Trade Republic wird ferner andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung bei der Auswahl seiner Handelspartner beachten.

Für die Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Trade Republic zudem bestehende Börsenzugänge, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Ausführungsplätze

Trade Republic bietet dem Kunden lediglich eine eingeschränkte Auswahl an handelbaren Wertpapieren sowie an Ausführungsplätzen und Ausführungswegen an. So hat Trade Republic zur Ausführung der Kundenorders zum einen einen Anschlussvertrag mit der Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (nachfolgend „**L&S**“) für den Anschluss an der Lang & Schwarz Exchange, einem elektronischen Handelssystem an der Börse Hamburg, abgeschlossen. Zum anderen bietet Trade Republic für den Handel von Zertifikaten und Derivaten eine Ausführung über die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (nachfolgend: „**HSBC**“) an.

Trade Republic hat sich zu dem Angebot der vorstehend genannten eingeschränkten Auswahl an sorgfältig ausgewählten Handelsplätzen entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Durchführung von Wertpapierorders anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Ausführungsplätze würde auf Seiten von Trade Republic einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die damit verbundenen Kosten möchte Trade Republic im Kundeninteresse vermeiden. Trade Republic hält diesen Ansatz für einen Online-Broker, der kostengünstige Wertpapierorders ermöglichen möchte, für im Regelfall geeignet, eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten zu lassen. Trade Republic überprüft dabei die Kurs- und Ausführungsqualität der angebotenen Handelsplätze regelmäßig.

Der Kunde hat daher lediglich eine eingeschränkte Auswahl an Handelsplätzen, hinsichtlich derer er Trade Republic zur Ausführung von Wertpapierorders anweisen kann.

Damit der Kunde seine Entscheidung für einen Ausführungsplatz auf informierter Basis treffen kann, stellt Trade Republic auf ihrer Internetseite und in der Applikation umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren zu den angebotenen Ausführungsplätzen und aktuelle Kursdaten zur Verfügung.

Zudem stellt Trade Republic auf der Internetseite und in der Applikation weiterführende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde auch die bei einer außerbörslichen Ausführung ggf. relevanten Regelungen zu Mistrades (siehe auch Ziffer 20.4 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) für den einzelnen Marktplatz einsehen.

Der Kunde kann die weiterführenden Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz in der Applikation im Rahmen der Orderaufgabe jeweils einsehen. Er bestätigt mit seiner Weisung im Rahmen der Orderaufgabe, dass er mit den Ausführungsregeln einverstanden ist.

Hinweise zur Ausführung über L&S

Über L&S ist sowohl die Ausführung von Wertpapierorders über das elektronische Handelssystem Lang & Schwarz Exchange der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (nachfolgend „LSX“) als auch eine außerbörsliche Ausführung über L&S möglich. L&S ist Market Maker an der LSX. Die mit der Stellung als Market Maker verbundenen Pflichten von L&S ergeben sich aus dem Regelwerk der LSX.

Die in der Applikation aktuell angezeigten Quotes (Kurse für die Wertpapiere) sind unverbindlich und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Wertpapierhandelsgeschäfte kommen erst dadurch zustande, dass Trade Republic gegenüber L&S ein Angebot auf Basis der Kundenorder zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften abgibt, welches durch L&S zu dem aktuellen Kurs angenommen werden kann.

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (Quotemachines) durch Kunden wird sowohl von Trade Republic als auch durch L&S als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen. L&S wird Trade Republic auf den begründeten Verdacht des Einsatzes von Quotemachines hinweisen.

L&S und Trade Republic bedienen sich zum Abschluss der geschlossenen Geschäfte eines elektronischen Handelssystems, das auch ein Limitordersystem („LOM“) enthält. Dadurch wird es dem Kunden ermöglicht preislich limitierte Aufträge in Aktien und ETFs zu erteilen. Bei der Nutzung des LOM wird die vom Kunden erteilte Order fortlaufend mit den von L&S gestellten Quotierungen abgeglichen. Wenn eine Order mit einer Quotierung von L&S übereinstimmt, erstellt das LOM automatisch ein Angebot an L&S. Die Annahme des Angebotes durch L&S erfolgt durch Empfang der Geschäftsbestätigung durch Trade Republic im LOM. Ein Stop-Loss-Limit führt damit nicht zwangsläufig zu einem Verkauf eines Wertpapiers in Höhe der gesetzten Stop-Loss-Marke. Vielmehr kann es sein, dass ein Verkauf zu einem niedrigeren Kurs erfolgt oder es auch zu gar keinem Verkauf kommt, wenn zwar die Stop-Loss-Marke erreicht wird, aber L&S keine Annahme des Angebotes erklärt. Das LOM bringt gegenüber einem Limitordersystem an einem organisierten Markt systemimmanente Nachteile mit sich. Denn der Handel über L&S erfolgt in der Regel in kleineren Stückzahlen. Zudem findet keine Handelsüberwachung statt.

Hinweise zur Ausführung über HSBC

HSBC bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) durch einen Intermediär wie Trade Republic außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme an.

Trade Republic ist durch die HSBC untersagt, für professionelle Kunden oder Auftraggeber Geschäfte in Finanzinstrumenten mit der HSBC durchzuführen. Dies gilt insbesondere für den sog. Intra-Day-Handel unter Zuhilfenahme von Algorithmen außerhalb von den Algorithmen des Limit-Order-Management-Systems durch die Kunden von Trade Republic. Professionelle Kunden sind in diesem Zusammenhang Emittenten von und Market Maker für Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Produkte.

Die dem Kunden in der Applikation angezeigten Quotierungen für Zertifikate und Derivate sind unverbindlich. Trade Republic kann einen Geschäftsabschluss mit der HSBC zum angezeigten Preis nicht gewährleisten.

HSBC hat sich gegenüber Trade Republic auch nicht verpflichtet, fortlaufend Quotierungen in das System einzuspeisen. HSBC ist nach den mit Trade Republic getroffenen Absprachen jederzeit und ohne Vorankündigung bei Störungen in dem gemeinsam genutzten elektronischen Handelssystem oder bei außergewöhnlichen Kursbewegungen oder außergewöhnlichen Marktveränderungen, berechtigt, das Einspeisen von Quotierungen in das System zu unterbrechen bzw. auszusetzen. Trade Republic übernimmt gegenüber dem Kunden daher ebenfalls keine Verpflichtung, für eine fortlaufende Quotierung der erworbenen Derivate und Zertifikate Sorge zu tragen.

HSBC hat sich weiterhin nicht verpflichtet, Angebote von Trade Republic zum Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten anzunehmen. Vor diesem Hintergrund übernimmt der Kunde zum einen ein Kursänderungsrisiko zwischen Quotierung und tatsächlichem Geschäftsabschluss. Zudem ist es denkbar, dass ein Derivat oder Zertifikat über einen gewissen Zeitraum nicht veräußert werden kann, weil die HSBC hierfür nicht als Kontrahent zur Verfügung steht. Der Kunde trägt daher das Risiko eines sich in dieser Zeit ergebenden Kursverlustes.

HSBC und Trade Republic bedienen sich zum Abschluss der geschlossenen Geschäfte eines elektronischen Handelssystems, das auch ein Limitordersystem („LOM“) enthält. Dadurch wird es dem Kunden ermöglicht preislich limitierte Aufträge in Zertifikaten und Derivaten zu erteilen. Bei der Nutzung des LOM wird die vom Kunden erteilte Order fortlaufend mit den von der HSBC gestellten Quotierungen abgeglichen. Wenn eine Order mit einer Quotierung der HSBC übereinstimmt, erstellt das LOM automatisch ein Angebot an die HSBC. Die Annahme des Angebotes durch die HSBC erfolgt durch Empfang der Geschäftsbestätigung durch Trade Republic im LOM. Ein Stop-Loss-Limit führt damit nicht zwangsläufig zu einem Verkauf eines Wertpapiers in Höhe der gesetzten Stop-Loss-Marke. Vielmehr kann es sein, dass ein Verkauf zu einem niedrigeren Kurs erfolgt oder es auch zu gar keinem Verkauf kommt, wenn zwar die Stop-Loss-Marke erreicht wird, aber HSBC keine Annahme des Angebotes erklärt. Das LOM bringt gegenüber einem Limitordersystem an einem organisierten Markt systemimmanente Nachteile mit sich. Denn der Handel über die HSBC erfolgt in der Regel in kleineren Stückzahlen. Zudem findet keine Handelsüberwachung statt.

Kundenweisung

Trade Republic nimmt Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf ausschließlich auf der Basis der Weisung eines Kunden entgegen. Der Kunde hat Trade Republic anzuweisen, an welchem der angebotenen Ausführungsplätze sein Auftrag ausgeführt werden soll. Dies gilt auf Grund der vorstehend beschriebenen eingeschränkten Auswahl an Ausführungsplätzen selbst dann, wenn über die Applikation lediglich ein Ausführungsplatz angeboten wird.

Für einen Teil der handelbaren Wertpapiere ist alleine eine Weisung zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 22 WpHG möglich. Trade Republic wird auf diesen Umstand vor Ordererteilung in der Applikation hinweisen. Der Kunde stimmt in diesem Fall der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG durch Weisung bei Ordererteilung ausdrücklich zu.

An die vom Kunden in der Applikation bei Orderaufgabe erteilte Weisung ist Trade Republic gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes. Trade Republic ist in der Folge nicht verpflichtet, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes über die für ihn relevanten Kriterien zu informieren.

Überprüfung der Grundsätze

Trade Republic überprüft die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Trade Republic überwacht dabei die Quotierungs- und Ausführungsqualität der Ausführungsplätze, die über die Applikation vom Kunden ausgewählt werden können. Trade Republic nimmt die Überprüfung insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, wodurch sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Ausführungsgrundsätze ergeben könnte. Der Kunde kann die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze in der Applikation einsehen. Diese sind zudem auf der Internetseite abrufbar. Trade Republic wird die geänderten Ausführungsgrundsätze auch jeweils in die Postbox des Kunden in der Applikation einstellen und – bei entsprechender Einstellung im Menü der Applikation – dem Kunden auch per E-Mail übersenden.

Anlage 2.3.

Sonderbedingungen Postbox

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.3 Sonderbedingungen Postbox

1. Einstellung von Dokumenten in die Postbox; Versand per E-Mail und postalische Übersendung

- 1.1 Trade Republic stellt dem Kunden sämtliche Unterlagen (z.B. Depotauszüge, Wertpapierabrechnungen, Belastungsanzeigen hinsichtlich seiner Guthaben), soweit nicht anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, in der für den Kunden eingerichteten Postbox zur Verfügung.
- 1.2 Trade Republic wird den Kunden per Push-Benachrichtigung der Applikation und auf Wunsch per E-Mail darüber informieren, sobald Trade Republic ein Dokument in die Postbox eingestellt hat. Darüber hinaus übersendet Trade Republic auf Wunsch des Kunden alle Dokumente auch per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse.
- 1.3 Der Kunde kann zudem nach Ziffern 1.4 und 1.5 des Rahmenvertrages den postalischen Versand von papierhaften Dokumenten durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung veranlassen.

2. Obliegenheit des Kunden; Zugang beim Kunden

- 2.1 Dem Kunden obliegt es, die in die Postbox eingestellten Dokumente abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 2.2 Beanstandungen sind Trade Republic unverzüglich in Textform per E-Mail oder über die Applikation mitzuteilen. Für die quartalsweise übersandten Buchungsübersichten und das damit ausgewiesene Kundenguthaben gilt zudem die Einwendungsfrist nach Ziffer 3 der Anlage 3.1 – Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto.
- 2.3 Ein Dokument gilt als beim Kunden zugegangen an dem Werktag, der auf den Tag der Einstellung des Dokumentes in die Postbox folgt, wenn der Kunde zugleich mit Einstellung per Push-Funktion der Applikation oder per E-Mail auf die Einstellung eines Dokuments hingewiesen wurde.

3. Ausnahme: Papierhafte Übersendung

- 3.1 Trade Republic ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Depotauszüge und Auszüge zu seinem Verrechnungskonto auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Trade Republic ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine postalische Zusendung von Dokumenten auf Kosten des Kunden zu veranlassen, wenn der Kunde seiner Obliegenheit zum elektronischen Abruf von Dokumenten über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht nachkommt.

4. Nutzungs- und Zugangsvoraussetzung für die Postbox

- 4.1 Voraussetzung für die Nutzung der Postbox ist die Installation der mobilen Applikation auf dem mobilen Endgerät des Kunden.
- 4.2 Trade Republic stellt die Dokumente im Portable Document Format (.pdf) in die Postbox ein.

5. Aufbewahrung

In der Postbox werden Dokumente in der Regel 5 Jahre dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird per Push-Benachrichtigung der mobilen Applikation oder per E-Mail über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt.

Anlage 2.4.

Sonderbedingungen Wertpapier-Sparplan

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.4 Sonderbedingungen Wertpapier-Sparplan

1. Abschluss eines Wertpapier-Sparplans

- 1.1 Der Kunde kann in der Applikation für einzelne von Trade Republic dafür zugelassene Wertpapiere einen Wertpapier-Sparplan (d.h. den Erwerb einer bestimmten Wertpapiergattung zu im Vorhinein festgelegten Raten in regelmäßigen Abständen) abschließen. Der Abschluss eines Wertpapiersparplans erfolgt in der Ordereingabemaske der Applikation für das ausgesuchte Wertpapier. Der Kunde hat in dem Zusammenhang die Häufigkeit einer Orderausführung (z.B. monatlich oder quartalsweise) und den jeweils zu investierenden Betrag festzulegen.
- 1.2 Nach Abschluss des Wertpapier-Sparplans erhält der Kunde von Trade Republic eine Auftragsbestätigung für den Wertpapier-Sparplan in seine Postbox eingestellt.

2. Ausführung der regelmäßigen Orders

- 2.1 Die Orders werden an dem vom Kunden angewiesenen Marktplatz an den vom Kunden jeweils festgelegten Ausführungstagen und zu dem von ihm festgelegten Betrag ausgeführt. Trade Republic wird die Order am Ausführungstag am Marktplatz platzieren. Die Order wird gesammelt mit weiteren Orders anderer Kunden bestens am Marktplatz platziert und für das Wertpapier ausgeführt. Für die Orderausführung gelten insoweit die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit den Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2).
- 2.2 Fällt der Ausführungstag auf ein Wochenende (Sonnabend oder Sonntag) oder einen am angewiesenen Marktplatz geltenden Feiertag, dann wird die Order am nächsten Ausführungstag, an dem der jeweilige Marktplatz geöffnet ist, ausgeführt.
- 2.3 Eine Orderausführung erfolgt nur, wenn der Kunde am Tag der Ausführung ein zur Orderausführung ausreichendes Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto unterhält. Es erfolgen keine Teilausführungen. Ist infolge unzureichenden Guthabens eine Ausführung in einem Zeitraum von neun Monaten nicht möglich, wird der Wertpapier-Sparplan beendet. Der Kunde erhält hierzu eine Mitteilung in seine Postbox eingestellt.
- 2.4 Soweit am Ausführungstag eine Order für eine Wertpapiergattung nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden kann (d.h. insbesondere wenn für mehrere Kunden ein Papier gleicher Gattung im Wege eines Sparplans angeschafft werden soll), so wird Trade Republic einen Durchschnittskurs für alle Kunden ermitteln und die Orders zu diesem Durchschnittskurs den Kunden gegenüber abrechnen.
- 2.5 Im Rahmen der Orderausführung unter einem Wertpapier-Sparplan kommt es regelmäßig zum Erwerb von Bruchteilen eines Wertpapiers, weil der vom Kunden gewählte Sparbetrag geteilt durch den Marktpreis eines Wertpapiers am Ausführungstag in aller Regel keine natürliche Zahl ergibt (Beispiel: Der Kunde hat eine monatliche Sparrate von 150 € in der Applikation hinterlegt. Wenn der Marktpreis des Wertpapiers zum Zeitpunkt der Ausführung 100 € beträgt, führt diese dazu, dass der Kunde in der Wertpapiergattung eine Position von 1,5 Stücken erwirbt). Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke der Wertpapiergattung (ausgedrückt in einer bis zu 4-stelligen Dezimalzahl) in sein Kundendepot eingebucht. Der Kunde kann sich diese in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke nicht ausliefern lassen. Der Kunde kann ein in sein Depot eingebuchtes Bruchstück einer Wertpapiergattung nur bei vollständigem Verkauf des Bestandes der betreffenden Wertpapiergattung oder bei vollständigem Übertrag der von ihm gehaltenen Stücke auf ein anderes Wertpapierdepot veräußern. Erteilt der Kunde einen Übertragungsauftrag für die betreffende Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern diese veräußert und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Treuhandsammelkonto gutgeschrieben. Trade Republic kann jedoch im eigenen Namen einen Deckungsbestand für die von den Kunden erworbenen Bruchstücke entweder in dem Depot bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, in dem auch die Wertpapiere der Kunden gehalten werden, oder in einem anderen auf Trade Republic lautenden Wertpapierdepot halten.

3. Entgelte

- 3.1 Die Entgelte für die Wertpapier-Sparpläne ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Verwahrung der Wertpapiere

- 4.1 Die vom Kunden im Rahmen der Teilausführungen angeschafften Wertpapiere, werden in das bei Trade Republic geführte Wertpapierdepot des Kunden eingebucht.
- 4.2 Ausschüttungen sowie Dividenden werden anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben.
- 4.3 Der Kunde kann die über den Sparplan angeschafften Wertpapiere jederzeit, aber frühestens am nächsten auf die Ausführung folgenden Handelstag, über die Applikation verkaufen.

5. Änderung und Beendigung eines bestehenden Wertpapier-Sparplans

- 5.1 Wertpapier-Sparpläne können jederzeit in der App geändert werden.

- 5.2 Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit – für die nächste anstehende Sparrate bis zum Tag vor der Ausführung – über die Applikation beenden.

Anlage 3.1

Sonderbedingungen Sammeltreuhand und
Verrechnungskonto

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3.1 Sonderbedingungen Sammeltreuhand und Verrechnungskonto

1 Verwahrung der Kundengelder auf Treuhandsammelkonto

- 1.1 Trade Republic wird bei der solaris Bank AG (nachfolgend „Solaris“) ein Treuhandsammelkonto führen, auf welchem alle Kundengelder vom Vermögen der Trade Republic getrennt gehalten werden. Trade Republic führt demnach bei Solaris nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto.
- 1.2 Trade Republic rechnet die Wertpapierorders sowie die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere über das bei Solaris geführte Treuhandsammelkonto ab. In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Order zu einem Preis ausgeführt wird, der das vom Kunden unterhaltene Guthaben übersteigt. Denn Trade Republic prüft die Deckung einer Order durch das vom Kunden unterhaltene Guthaben zum Zeitpunkt der Ordererteilung, während die Order ggf. erst später zu einem höheren Marktpreis als bei Ordererteilung ausgeführt wird. In diesem Fall hat der Kunde Trade Republic die Differenz durch Zahlung mittels der ihm mitgeteilten persönlichen IBAN auf das Treuhandsammelkonto zu erstatten.
- 1.3 Der Kunde ist verpflichtet, Einzahlungen nur von einem Konto zu leisten, bei dem er alleiniger Kontoinhaber ist. Um den Pflichten aus dem Geldwäschegesetz nachzukommen, darf Trade Republic die Freigabe der eingezahlten Gelder verzögern.

2 Buchhalterisches Kundenkonto; Zuteilung einer virtuellen IBAN

- 2.1 Daneben führt Trade Republic ein buchhalterisches Verrechnungskonto für jeden Kunden zum Zwecke des Ausweises des für den Kunden treuhänderisch gehaltenen Guthabens. In dem buchhalterischen Verrechnungskonto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Kundenauftrag getätigten Kommissionsgeschäften verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Kundenguthabens ermittelt. Durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems gewährleistet Trade Republic den tagesaktuellen Ausweis des Kundenguthabens.
- 2.2 Jedem Verrechnungskonto wird eine virtuelle IBAN zugeordnet, über die der Kunde Einzahlungen auf das Treuhandsammelkonto bei Solaris veranlassen und die direkte Verbuchung des Zahlungseingangs in seinem buchhalterischen Kundenkonto gewährleisten kann. Dem Kunden ist es jedoch nicht erlaubt, die virtuelle IBAN für andere Zwecke als den Wertpapierhandel über Trade Republic zu verwenden. Insbesondere handelt es sich nicht um die IBAN zu einem Zahlungskonto, mittels derer der Kunde Zahlungsvorgänge veranlassen kann.

3 Quartalsweise Buchungsübersicht; Prüfungspflicht des Kunden und Anerkenntnis der Buchungen bei Ausbleiben von Einwendungen

- 3.1 Trade Republic übersendet dem Kunden jeweils zum Ende eines Quartals eine Buchungsübersicht über das Verrechnungskonto. Darin werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche aus der Depotführung und der Ausführung von Wertpapierorders sowie die Höhe des Kundenguthabens aufgeführt.
- 3.2 Der Kunde hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihm jeweils zum Quartalsende übersendeten Buchungsübersicht spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkenntnis der darin aufgeführten Buchungsvorgänge und des sich daraus ergebenden treuhänderisch gehaltenen Kundenguthabens. Auf diese Folge wird Trade Republic bei Übersendung der quartalsweisen Buchungsübersicht besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Buchungsübersicht und des ausgewiesenen Kundenguthabens verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Buchung zu Unrecht in das Verrechnungskonto eingestellt oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 3.3 Fehlerhaft vorgenommene Auszahlungen vom Treuhandsammelkonto zugunsten des Kunden darf Trade Republic bis zur Übersendung der nächsten Buchungsübersicht durch eine entsprechende Buchung im Verrechnungskonto rückgängig machen, soweit Trade Republic ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Storno). Stellt Trade Republic eine fehlerhafte Gutschrift erst nach Übersendung der Buchungsübersicht fest und steht Trade Republic ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird Trade Republic in Höhe ihres Anspruchs das Treuhandsammelkonto belasten (Berichtigung) und eine Berichtigungsbuchung im Verrechnungskonto vornehmen. Erhebt der Kunde im Falle einer Berichtigung gegen die Belastung des Treuhandsammelkontos und die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Trade Republic den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert gegenüber dem Kunden geltend machen.
- 3.4 Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten dasjenige Kundenguthaben herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des Kontovertrages mit der kontoführenden Bank herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der das Treuhandsammelkonto führenden Bank, soweit Trade Republic in der Insolvenz der das Treuhandsammelkonto führenden Bank den Anspruch auf Auszahlung des Kundenguthabens weder gegenüber der Einlagensicherung der Bank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Bank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

4 Auszahlungen des Kundenguthabens

- 4.1. Eine Auszahlung des auf dem buchhalterischen Verrechnungskonto verbuchten Guthabens, d.h. u.a. die Geltendmachung des sich aus der Buchungsübersicht ergebenden Kundenguthabens, kann der Kunde nur auf das bei Depoteröffnung von ihm angegebene oder später im Menü der Applikation von ihm geänderte Referenzkonto verlangen.
- 4.2. Auszahlungen an den Kunden sind nur auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Referenzkonto möglich.
- 4.3. Der Kunde kann die Auszahlung lediglich direkt in der Applikation anstoßen. Nach Erhalt des Auszahlungswunsches des Kunden prüft Trade Republic das buchhalterische Kundenkonto automatisch auf entsprechende Deckung. Hierbei werden insbesondere auch alle offenen, noch nicht abgerechneten Wertpapierorders als Verbindlichkeit betrachtet. Dementsprechend kann der Kunde nur das Guthaben auf sein Referenzkonto überweisen, welches nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Wertpapiergeschäfte geblockt ist.

5. Abweichung zu § 84 WpHG; keine Trennung der Kundengelder von anderen Kundengeldern durch Treuhandsammelkonto

- 5.1. Trade Republic und Kunde verabreden in Abweichung zu § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Trade Republic zu.
- 5.2. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit der Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Bezug auf Kundengelder geeignete Vorkehrungen zu treffen haben, um die Rechte der Kunden zu schützen und zu verhindern, dass die Kundengelder ohne Zustimmung des Kunden für Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden. Nach § 84 Abs. 2 WpHG hat Trade Republic – ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung mit seinen Kunden – entgegenkommene Kundengelder unverzüglich getrennt von den Geldern von Trade Republic und getrennt von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten zum Beispiel bei einer Bank, die die Erlaubnis für das Einlagengeschäft besitzt, zu verwahren.
- 5.3. Trade Republic hat mit Solaris eine Treuhandabrede getroffen, wonach Solaris die Gelder für die Kunden der Trade Republic als Treuhänder auf dem Treuhandsammelkonto hält. Im Falle der Insolvenz der Trade Republic sind die Gelder damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters der Trade Republic entzogen. Trade Republic verwahrt die Kundengelder demnach getrennt von eigenen Geldern von Trade Republic.
- 5.4. Entgegen der gesetzlichen Regelung des § 84 Abs. 2 WpHG werden die Kundengelder jedoch nicht von den anderen Kundengeldern getrennt verwahrt, sondern auf ein Treuhandsammelkonto eingezahlt. In diesem Fall hat Trade Republic bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung des Dritten (d.h. Solaris) mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte zu prüfen. Insbesondere muss Trade Republic der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit sowie den relevanten Vorschriften und Marktpraktiken des Dritten (d.h. Solaris) im Zusammenhang mit dem Halten von Kundengeldern Rechnung tragen.
- 5.5. Trade Republic hat zu diesem Zweck interne organisatorische Vorkehrungen und Vereinbarungen mit Solaris getroffen, um
- durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung (d.h. insbesondere durch die Führung der buchhalterischen Verrechnungskonten für jeden Kunden) jederzeit eine Zuordnung der von Trade Republic gehaltenen Gelder zu den einzelnen Kunden zu gewährleisten,
 - ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Solaris abgleichen zu können, insbesondere steht Trade Republic nach den Vereinbarungen mit Solaris ein jederzeitiges Einsichts- und Zugriffsrecht in das Treuhandsammelkonto zu,
 - das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten. Solaris hat etwa auf eigene Sicherungsrechte an dem Treuhandsammelkonto gegenüber Trade Republic verzichtet.
- 5.6. Die solarisBank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Weitere Informationen sind im Informationsbogen für den Einleger und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de aufrufbar.